



# **A M T S B O T E** **der Stadt Bergen auf Rügen**

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar  
Nr. 13– 26. Jahrgang – 24.09.2020*

*Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6*

## **Inhalt:**

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über die 1. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen an der Graskammer“ nach § 10 des Baugesetzbuches

## **Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über die 1. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen an der Graskammer“ nach § 10 des Baugesetzbuches**

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 26.08.2020 gemäß §§ 10 Baugesetzbuch die 1. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen an der Graskammer“ bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurden gebilligt.

Das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes liegt im Norden der Stadt Bergen auf Rügen an der Graskammer, nördlich des Sportplatzes und westlich der regionalen Schule „Am Rugard“. Der Planbereich umfasst die Flurstücke 4/1, 38/1, 39/1, 40, 41, 42, 43, 44 der Flur 5, Gemarkung Bergen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 1. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen an der Graskammer“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 41, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B mit der Begründung und Umweltbericht in der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 419, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, 18.09.2020



Anja Ratzke  
Bürgermeisterin



*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352  
Telefax: 03838/811 222*

*Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.*

*Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags auf [www.stadt-bergen-auf-ruegen.de](http://www.stadt-bergen-auf-ruegen.de)*